

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 24. März.

A m t l i c h e s.

Die Uebungen der Provinzial-Landwehr 1sten Aufgebots werden in diesem Jahre in nachfolgender Art abgehalten werden:

- 1) die der Infanterie vom 11ten bis incl. 24. Juni in Glatz;
- 2) die der Jäger und Schützen vom 7ten bis incl. den 20ten Juli in Breslau;
- 3) die der Pontoniere vom 1sten bis incl. den 14ten August in Meisse;
- 4) die der Mineure und Sappeure vom 1sten bis incl. d. 14. September in Meisse;
- 5) die der Artillerie vom 1sten bis incl. den 14. Oktober in Glatz.

die Uebung der Kavallerie fällt in diesem Jahre aus.

Die Beörderungen der Mannschaften zu den bezeichneten Uebungen werden wieder durch den Herrn Compagnie-Führer den Orts-Behörden zugehen.

Sollten nun bei dem einen oder andern der Mannschaften wirklich so dringende Umstände vorhanden sein, daß deren Freilassung von der betreffenden Uebung durchaus nothwendig wäre, so haben die Ortsbehörden die dießfälligen Reklamationsgesuche genau nach den, durch meine Kurrende Nr. 15 vom 15. März 1840 erlassenen Vorschriften, und dem dort bezogenen Muster gefertigt, und zwar:

ad 1. 2. 3. 4. rücksichtlich der Infanterie, Jäger und Schützen, der Pontoniere, Mineure und Sappeure bis spätestens den 10. Mai c., und

ad 5. rücksichtlich der Artillerie bis spätestens den 10. September c.

im Landrätthlichen Amte einzureichen. Für die Richtigkeit der Reklamationsgründe in diesen Gesuchen bleiben die Ortsbehörden verantwortlich, und wird im voraus bemerkt, daß bei der kurzen Dauer der Uebung, und bei dem geringen Bedarf von Leuten, der von den einzelnen Ortschaften gefordert werden wird, es sich erwarten läßt, daß nur wenige Gesuche um Freilassung werden eingereicht werden, und daß diejenigen, die Gestellungen verschulden, oder schon mehrmals dispensirt worden, wenn nicht ganz besondere Umstände ihre Freilassung rechtfertigen, ihre Freilassung jetzt gar nicht erwarten dürfen. Uebrigens hängt von der regelmäßigen Theilnahme an den Uebungen der Anspruch auf die Landwehr-Auszeichnung ab. Ich bemerke demzufolge auch, daß später als zu den bezeichneten Terminen, oder nicht nach der bezeichneten Vorschrift hier eingehende Reklamationen, keine Berücksichtigung finden werden und daß Zurücklassungen wegen Krankheitsfällen nur auf Grund von Attesten des Königl. Kreis-Physikus